

Beamtenverhältnis – Bedingungen für Begründung und Beendigung

1. Wesentliche Bedingungen für die Begründung des Beamt*innenverhältnisses

Lehrer*innen an öffentlichen Schulen des Landes NRW sind in der Regel Beamt*innen. Für die Berufung in das Beamt*innenverhältnis ist die Erfüllung u.a. dieser Bedingungen erforderlich:

1. Befähigung für die entsprechende Laufbahn der Schulstufe (Vorbereitungsdienst mit Staatsexamen)
2. gesundheitliche Eignung
3. Keine Überschreitung der Höchstaltersgrenze

Die Berufung in das Beamt*innenverhältnis auf Probe erfolgt durch Ernennung. Diese wird mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde oder zu einem festgelegten späteren Zeitpunkt wirksam. Eine rückwirkende Ernennung ist nicht möglich. Mit dem Tag der Ernennung gibt es Anspruch auf Dienstbezüge, deren Umfang in den Besoldungsgesetzen geregelt ist.

Die Höchstaltersgrenze

Die Höchstaltersgrenze zur Übernahme in das Beamt*innenverhältnis auf Probe ist seit 2016 in NRW das 42. Lebensjahr. Zudem gibt es sogenannte Hinausschiebungsgründe, so dass ein Überschreiten der Altersgrenze nicht immer das Aus für die Übernahme ins Beamt*innenverhältnis bedeutet.

Die Höchstaltersgrenze erhöht sich um Zeiten

- der Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes (Wehrdienst u.a.),
- der Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst,
- der tatsächlichen Betreuung eines minderjährigen Kindes oder
- der tatsächlichen Pflege einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, deren oder dessen Pflegebedürfnis nachgewiesen wurde (§ 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Pflegezeitgesetzes).

Bei Kindererziehung und Pflege erhöht sich die Höchstaltersgrenze um jeweils bis zu drei Jahre, bei mehreren Kindern oder Angehörigen um insgesamt bis zu sechs Jahre, sofern über einen dementsprechenden Zeitraum keine berufliche Tätigkeit im Umfang von – in der Regel – mehr als zwei Drittel der jeweiligen regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wurde.

Höchstaltersgrenze bei Schwerbehinderung

Schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen dürfen in das Beamt*innenverhältnis eingestellt werden, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Hinausschiebungsgründe finden in diesen Fällen keine Anwendung. Nach Informationen des Schulministeriums gilt die Höchstaltersgrenze

bei schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen, es sei denn, bei der Hinausschiebung der regulären Höchstaltersgrenze durch entsprechende Zeiten ergibt sich ein günstigeres Ergebnis.

Sind die Laufbahnbedingungen erfüllt, aber die gesundheitliche Eignung oder das Höchstalter nicht, kann die Einstellung im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgen.

2. Beendigung des Beamtenverhältnisses auf eigenen Wunsch

Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis kann jederzeit schriftlich verlangt werden. § 27 (3) Landesbeamtengesetz sagt dazu:

„Das Verlangen, entlassen zu werden, muss schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung der Beamtin oder dem Beamten noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei der dienstvorgesetzten Stelle...zurückgenommen werden.“

(4) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Sie kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Beamtin oder der Beamte ihre oder seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat; eine Frist von drei Monaten darf dabei nicht überschritten werden.“

Folgen der Entlassung

Dieser Schritt muss natürlich gut überlegt werden. Trotzdem ergeben sich immer wieder Lebenslagen, die einen Entlassungswunsch notwendig machen.

Mit der Entlassung erlischt der Anspruch auf die bisher erworbenen Pensionsanteile. Es erfolgt allerdings eine Nachversicherung in der Rentenversicherung entsprechend der bisherigen Bruttodienstbezüge. Nachversichert wird der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmeranteil, ohne dass man selbst Anteile zahlen muss. Eine Nachversicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes erfolgt nicht.

Bedacht werden muss, dass der Beihilfeanspruch ebenfalls erlischt, so dass die private Krankenversicherung solange zu 100% getragen werden muss, bis eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wird oder eine Aufnahme in der Familienversicherung der GKV erfolgen kann.

Rückkehr in das Beamtenverhältnis

Eine erneutes Beamt*innenverhältnis kann auch nach Entlassung auf eigenen Wunsch begründet werden, solange man die Voraussetzungen (z.B. gesundheitliche Eignung, Höchstaltersgrenze) erfüllt.